

EINWOHNERGEMEINDE SPREITENBACH



**Elektrizitätsversorgung
Spreitenbach
(EVS)**

Elektrizitätsversorgungs-Reglement 2003

*Reglement für die Netzbenutzung
und die Lieferung elektrischer Energie*



Inhaltsverzeichnis

A) Allgemeine Bestimmungen	3
B) Netzanschluss und Netzbenutzung	6
C) Niederspannungsinstallationen und deren Kontrolle	12
D) Messung des Energiebezugs	15
E) Energielieferung	17
F) Preise und Rechnungsstellung	21
G) Störungen, Auskünfte und Beschwerden	23
H) Schlussbestimmungen	23
Index	25



Elektrizitätsversorgungsreglement

A) Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Elektrizitätsversorgung Spreitenbach, im Folgenden "EVS" genannt, ist ein Unternehmen des öffentlichen Rechtes im Sinne von § 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes¹. Sie steht unter der Aufsicht des Gemeinderates und wird nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit betrieben.

Rechtsform

§ 2

¹ Die EVS hat die Aufgabe, die Kunden auf dem Gemeindegebiet Spreitenbach alleine und ausschliesslich mit elektrischer Energie zu beliefern.

Aufgaben der EVS

² Die elektrische Energie wird unmittelbar an die einzelnen Kunden für deren Eigenbedarf zu den Bedingungen dieses Reglements, den Werkvorschriften und der jeweils gültigen Tarif- und Gebührenordnung geliefert.

³ Ferner überwacht sie die Kontrollpflicht der Hauseigentümer über die in seinem Versorgungsgebiet vorhandenen elektrischen Hausinstallationen gemäss den gesetzlichen Vorschriften.

⁴ Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen. Jeder Kunde hat Anrecht auf Aushändigung dieses Reglements sowie der Tarif- und Gebührenordnung.

§ 3

¹ Die EVS erstellt, erweitert und verstärkt das Verteilnetz auf dem Gemeindegebiet Spreitenbach, sofern die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch den in Aussicht stehenden Verbrauch an elektrischer Energie gewährleistet ist.

Lieferbereich

¹ Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 (SAR 171.100).



² Ist die Wirtschaftlichkeit nicht gegeben, so kann die Erstellung, Erweiterung und Verstärkung der Anlagen von der Bedingung angemessener Kostenbeiträge des Kunden abhängig gemacht werden. Aus solchen Beitragsleistungen erwachsen dem Kunden keinerlei Rechte an den Anlagen.

§ 4

In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen können besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen Fällen gelten die Bestimmungen dieses Reglements und die Tarif- und Gebührenordnung nur insoweit, als nichts Abweichendes festgelegt oder vereinbart worden ist.

Spezielle Vereinbarungen

§ 5

¹ Als Kunden gelten:

Kunden

1. Bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen:
 - a) Der Eigentümer der anzuschliessenden Sache;
 - b) bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.
2. Bei Energielieferungen:
 - a) Der Eigentümer;
 - b) Bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter des Grundstücks, des Hauses, der gewerblichen Räume und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst wird;
 - c) Bei Mehrfamilienhäusern lautet das Zählerabonnement für den Allgemeinverbrauch auf den Liegenschaftseigentümer (Treppehausbeleuchtung, Lift usw.).



§ 6

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für die Energielieferung entsteht mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz, mit der Zählermontage oder mit dem Energiebezug und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung. Der Kunde anerkennt damit dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften sowie die für ihn jeweils gültigen Anschluss- und Tarifvorschriften.

Entstehung des Rechtsverhältnisses

§ 7

Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Hauseigentümers und des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Baukostenbeiträge und dergleichen.

Aufnahme der Energielieferung

§ 8

¹ Der Kunde darf die Energie nur zu den vertraglich bestimmten Zwecken verwenden. Ohne besondere Bewilligung der EVS ist es dem Kunden untersagt, Energie zu gewerblichen Zwecken an Dritte abzugeben. Für Untermieter von Wohnräumen sind Ausnahmen gestattet, wobei auf die Preise der EVS keine Zuschläge erhoben werden dürfen.

Liefervorbehalt

² Die EVS ist bei Zuwiderhandlungen berechtigt, Preiszuschläge für die Energiebezüge zu verrechnen.

³ Die EVS kann bei Bedarf Einsicht in entsprechende Unterlagen nehmen.

§ 9

¹ Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 3 Arbeitstagen durch schriftliche oder durch mündliche, von der EVS bestätigte Abmeldung, beendet werden. Der Kunde hat den Energieverbrauch gemäss den Tarifbestimmungen zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.

Beendigung des Rechtsverhältnisses



² Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

§ 10

¹ Der EVS ist unter Angabe des genauen Zeitpunkts schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:

- a) vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der Adresse des Käufers;
- b) vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse;
- c) vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
- d) vom Eigentümer; resp. Liegenschaftsverwaltung: der Wechsel in der Person oder Gesellschaft, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

An- und Abmeldung von Energiebezug und Eigentumswechsel

² Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.

³ Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung mit Auflösung des Rechtsverhältnisses verlangen. Eine spätere Wiedermontage geht zu seinen Lasten.

B) Netzanschluss und Netzbenutzung

§ 11

¹ Einer Bewilligung der EVS für Netzanschluss bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;

Anschlussbewilligung



- c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzurückwirkungen verursachen können sowie Raumheizungen (Speicher- und Direktheizungen, Wärmepumpen);
- d) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
- e) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.)

§ 12

Gesuche für die Ausführung oder Abänderung von Netzanschlüssen sind schriftlich an die EVS zu richten. Hierfür ist das entsprechende Formular zu verwenden, welches bei der EVS bezogen werden kann. Für die Beurteilung sind die erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung; bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte. Mieter haben die schriftliche Bewilligung des Hauseigentümers beizubringen.

Anschluss-
gesuche

§ 13

¹ Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig bei der EVS über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen usw.). Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen der EVS geregelt.

Anschlussvor-
behalte

² Die Übertragung von Daten und Signalen durch das Netz ist der EVS vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die EVS und sind entschädigungspflichtig.



§ 14

¹ Anschlüsse und Installationen werden nicht bewilligt und Geräte dürfen nicht angeschlossen werden, wenn sie:

Nichtbewilligte
Anschlüsse

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der EVS nicht entsprechen;
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche nicht im Besitz einer Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

§ 15

¹ Die EVS kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

Massnahmen
zu Lasten des
Verursachers

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird;
- c) für elektrische Verbraucher die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EVS oder dessen Kunden stören;
- d) zur rationellen Energienutzung;
- e) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).

² Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für Kunden mit bereits vorhandenen Anlagen angeordnet werden.



§ 16

¹ Die EVS legt fest, ab welcher Spannungsebene der Kunde aus dem Versorgungsnetz versorgt wird.

Netzanschluss

² Das Erstellen der Anschlussleitung ab vorhandenem Versorgungsnetz bis zur Grenzstelle erfolgt durch die EVS oder dessen Beauftragte.

³ Die EVS bestimmt die Ausführungsart, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Mess- und Steuerapparate. Dabei nimmt die EVS nach Absprache mit dem Kunden, soweit als möglich auf dessen Interessen Rücksicht.

§ 17

¹ Kunden, für deren Belieferung die Aufstellung einer Transformatorstation nötig ist, haben den erforderlichen Platz und Raum nach den Angaben der EVS zur Verfügung zu stellen. Der Kunde gewährt der EVS ein Baurecht samt Zutritts- und Leitungsbaurecht im Sinne von Art. 675 ZGB¹ mit Eintragung der Dienstbarkeiten im Grundbuch. Der Aufstellungsort der Transformatorstation wird von der EVS und vom Kunden gemeinsam bestimmt.

Aufstellen einer Transformatorstation

² Die EVS ist berechtigt, die Transformatorstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

³ Bau, Kostentragung, Betrieb und Unterhalt solcher Anlagen werden zwischen der EVS und Kunden vertraglich geregelt. Der Einkauf in das vorhandene Hochspannungsversorgungsnetz der EVS durch den Kunden bleibt vorbehalten.

§ 18

¹ Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gelten die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers (die Rohranlage steht im Eigentum des Grundeigentümers, das Kabel im Eigentum der EVS).

Grenzstelle zwischen Netz und Hausanschluss

¹ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210).



² Die Grenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht.

Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht

§ 19

Die EVS erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden.

Weitere Anschlüsse

§ 20

Die EVS ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Kunden anzuschliessen. Ferner steht ihr das Recht zu, an eine durch ein Grundstück führende Zuleitung ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge weitere Liegenschaften anzuschliessen.

Gemeinsame Zuleitung

§ 21

¹ Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der EVS kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

Durchleitungs- und Baurechte

² Die EVS ist berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse erforderliche Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

§ 22

Die EVS ist berechtigt die für die Stromversorgung erforderlichen Leitungen und Einrichtungen (Kabelleitungen, Kabelverteilkabinen, Kabelschächte usw.) auf privaten Grundstücken oder in privaten Bauten zu installieren und diese zu benützen. Nach Möglichkeit nimmt die EVS auf die Interessen der Grundeigentümer und Kunden Rücksicht.

Benützung von Grundeigentum



§ 23

Erstellung und Erweiterung der Zuleitungen und Anschlüsse vom vorhandenen Versorgungsnetz erfolgen gemäss den Bestimmungen der Tarif- und Gebührenordnung der EVS. Dabei werden Kabelanschlüsse ab Transformatorenstation, Kabelverteilkabine oder bestehendem Verteilkabel gerechnet.

Anschlussgebühren und Baukostenbeiträge

§ 24

¹ Die EVS behält sich das Recht vor, gemäss § 3 dieses Reglements Erschliessungskostenbeiträge à fond perdu für Neuanschlüsse zu erheben, sofern die Aufwendungen der EVS für die Erschliessung des Baugebietes bzw. für die Neuanschlüsse in einem ungünstigen Verhältnis zu den Gebühreneinnahmen stehen.

Erschliessungskostenbeiträge

² Im Weiteren ist die EVS berechtigt, auch Erschliessungskostenbeiträge zu verlangen, welche der Amortisation von erstellten Verteilanlagen dienen.

§ 25

Die EVS ist berechtigt, für Gebühren, Baukostenbeiträge und Anschlusskosten vom Kunden Vorauszahlungen zu verlangen; diese sind nicht verzinslich.

Kostensicherung

§ 26

Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen zu Lasten des Kunden.

Temporäre Anschlüsse

§ 27

Für den Schutz von Personen und Werkanlagen gelten die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Sicherheitsvorschriften.

Personen- und Werkschutz



§ 28

¹ Müssen in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten vorgenommen werden, so hat sich der Auftraggeber oder sein Beauftragter bei der EVS über die Lage der Anlagen und Leitungen der EVS rechtzeitig zu erkundigen. Die EVS ordnet allfällig erforderliche Massnahmen zum Schutz und zur Sicherung solcher Anlagen und Leitungen an.

Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen

² Sind Leitungen durch Grabarbeiten freigelegt worden, so ist vor dem Eindecken die EVS zu informieren, damit die Leitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

§ 29

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Unfälle und Schäden zu verhüten, die bei Stromlieferunterbruch und Wiedereinsetzen der Energiezufuhr sowie bei Spannungs- und Frequenzschwankungen entstehen können.

Schutzmassnahmen

C) Niederspannungsinstallationen und deren Kontrolle

§ 30

Erstellung, Änderung, Erweiterung und Unterhalt von elektrischen Installationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften auszuführen. Im Weiteren gelten die von der EVS bezeichneten Werkvorschriften.

Vorschriften

§ 31

¹ Installationen dürfen nur durch Firmen bzw. Personen erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden, die im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidg. Starkstrominspektoraktes sind. Ausnahmen und die Berechtigung zur Ausführung spezieller Installationen sind in der Bundesgesetzgebung und den dazu erlassenen Vorschriften geregelt.

Berechtigung zur Ausführung

² Das Eidg. Starkstrominspektorat führt ein öffentliches Verzeichnis der Inhaber von Installations- und Kontrollbewilligungen.



§ 32

¹ Die Erstellung, Ergänzung oder Änderung von elektrischen Installationen sowie die Anzahl benötigten Zähler sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallationen bzw. vom beauftragten Installateur mit Installationsanzeige der EVS zu melden.

Meldung von Installationen

² Die Abgabe und Montage von Zählern und Tarifapparaten erfolgt nach den Richtlinien der EVS.

§ 33

¹ Die Eigentümer von elektrischen Installationen haben diese gemäss den gesetzlichen Bestimmungen kontrollieren zu lassen und gegenüber der EVS den Sicherheitsnachweis zu erbringen.

Kontrolle und Sicherheitsnachweis

² Das Eidg. Starkstrominspektorat führt ein öffentliches Verzeichnis der unabhängigen Kontrollorgane und akkreditierten Inspektionsstellen, welche die Kontrolle der Anlagen vornehmen und den Sicherheitsnachweis ausstellen dürfen.

³ Die EVS lässt Stichprobenkontrollen durchführen und ordnet notwendige Massnahmen an. Durch solche Kontrollen werden weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Installationen eingeschränkt.

§ 34

Die Eigentümer von elektrischen Installationen müssen die technischen Dokumentationen zu den Installationen während deren gesamter Lebensdauer und den Sicherheitsnachweis während mindestens einer Kontrollperiode aufbewahren.

Technische Dokumentation

§ 35

¹ Werden aufgrund der Kontrollen Mängel an elektrischen Installationen und Geräten festgestellt, so sind diese innerhalb der gesetzten Fristen durch den Eigentümer beheben zu lassen. Bei Nichtbefolgung delegiert die EVS die Durchsetzung unter Kostenfolge für den Installationseigentümer an das Eidg. Starkstrominspektorat.

Mängelbehebung und Instandhaltung



² Die Installationen und Apparate sind gemäss den einschlägigen Verordnungen und Vorschriften dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Der Eigentümer ist für die rasche Beseitigung wahrgenommener Mängel verantwortlich.

§ 36

¹ Bestehende elektrische Installationen müssen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen periodisch kontrolliert werden. Die EVS fordert die Eigentümer 6 Monate vor Ablauf der Kontrollperiode auf, die Installationen durch ein unabhängiges Kontrollorgan oder eine akkreditierte Inspektionsstelle kontrollieren zu lassen und der EVS den erforderlichen Sicherheitsnachweis zu erbringen.

Periodische Kontrolle der Installationen, Eigentumswechsel

² Im Weiteren müssen Installationen kontrolliert werden, wenn ein Eigentumswechsel vorliegt und die letzte Kontrolle mehr als 5 Jahre zurück liegt. Eigentumswechsel sind der EVS vom vorherigen Eigentümer schriftlich zu melden.

§ 37

Die Kosten für die Kontrollen trägt grundsätzlich der Installationseigentümer. Der Gemeinderat kann eine davon abweichende Regelung treffen.

Kontrollkosten

§ 38

Den Kontrollorganen und den Organen der EVS oder dessen Beauftragte ist zur Kontrolle der Installationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gewähren.

Zutritt zu elektrischen Einrichtungen

§ 39

Der Eingriff in die von der EVS plombierten Anlagenteile ist nur Angestellten der EVS oder hierzu ermächtigten Drittpersonen gestattet.

Plombierte Anlagenteile



D) Messung des Energiebezugs

§ 40

¹ Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen werden von der EVS geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EVS und werden auf seine Kosten instand gehalten.

Mess- und
Tarifapparate

² Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der EVS. Überdies stellt er der EVS den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten erstellt.

Platzierung von
Mess- und Tarif-
apparate

§ 41

Soweit die Tarifbestimmungen dies vorsehen, kann die EVS für die Beschaffung der Zähler und Tarifapparate, die Zählerprüfung, den Unterhalt und die Überwachung der Messeinrichtung eine Grundgebühr verlangen oder einen einmaligen Beitrag à fond perdu in der Höhe der Anschaffungskosten erheben.

Kosten für
Mess- und Tarif-
apparate

§ 42

Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der EVS beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der EVS plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unbefugt Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet der EVS für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die EVS behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Beschädigung
von Mess- und
Tarifapparaten



§ 43

¹ Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Die Kosten der Prüfung einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtung und Tarifapparate trägt die unterliegende Partei.

Nachprüfung
der Messein-
richtung

² Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis ± 30 Minuten auf die Uhrzeit.

Messtoleranzen

³ Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der EVS unverzüglich anzuzeigen.

Meldung von
Unregelmässig-
keiten

§ 44

Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte der EVS. Die EVS kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der EVS zu melden.

Messung des
Energie-
verbrauchs

§ 45

¹ Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit als möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EVS festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch früherer, vergleichbarer Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Nachprüfung
Messergebnisse



² Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss die EVS die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. § 55 bleibt vorbehalten.

Fehlanzeige der Messapparate

§ 46

Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

Verluste durch Schaden

E) Energielieferung

§ 47

¹ Die EVS liefert allen Kunden gestützt auf diese Allgemeinen Bedingungen Energie im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.

Umfang der Energielieferung

² Die Verantwortung für die Einhaltung bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen betreffend Energieverwendung obliegt dem Kunden. Die EVS behält sich die Durchführung von Kontrollen vor.

Bundes- und kantonale Bestimmungen

³ Die EVS setzt für die Energielieferung die Energieart, Spannung, den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Nennfrequenz beträgt 50 Hz.

Festlegung der Energielieferungsart

§ 48

Die EVS liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“; vorbehalten bleiben besondere Tarifbestimmungen sowie Ausnahmebestimmungen dieses Reglements.

Regelmässigkeit der Energielieferung



§ 49

¹ Die EVS hat das Recht die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangels;
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
- d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Einschränkungen und Einstellungen

Voraussehbare Unterbrechung der Energielieferung

² Die EVS nimmt dabei nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht. Voraussehbare Unterbrechungen und Einschränkungen sind den Kunden, soweit möglich, im Voraus schriftlich anzuzeigen.

§ 50

Die EVS ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Apparatkategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

Einschränkungen zur Lastbewirtschaftung

§ 51

¹ Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energielieferunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

Massnahmen zur Vermeidung von Schäden



² Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der EVS einzuhalten.

§ 52

¹ Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

Entschädi-
gungsanspruch

- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störende Oberschwingungen im Netz sowie aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen.
- b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen Allgemeinen Bedingungen vorgesehen sind.

² Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinander folgenden Tagen oder Einschränkungen der Energieabgabe von mehr als drei Wochen Dauer können die Pauschal- und Grundpreise angemessen reduziert werden.

§ 53

¹ Die EVS ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:

Einstellung der
Energielieferung
infolge Kunden-
verhalten

- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechts- oder tarifwidrig Energie bezieht;
- c) dem Beauftragten der EVS den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug nicht nachkommt oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Stromrechnungen bezahlt werden;
- e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen verstösst.

**§ 54**

Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgehen, können durch Beauftragte der EVS oder durch das Eidg. Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

Mangelhafte elektrische Einrichtungen

§ 55

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen oder Täuschung der EVS durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die EVS behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Umgehung der Tarifbestimmungen

§ 56

Die Einstellung der Energielieferung durch die EVS befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EVS. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch die EVS entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Einstellung, Energieabgabe



F) Preise und Rechnungsstellung

§ 57

- ¹ Gebühren, Beiträge und Tarife für Energielieferungen werden auf Antrag des Gemeinderates von der Einwohnergemeindeversammlung festgelegt. Tarife und Gebühren
- ² Die Änderung der Tarife für Energielieferungen infolge teuerungsbedingter Auf- oder Abschläge durch den Vorlieferanten und die Gewährung von marktbedingten Rabatten nach Tarifgruppen fallen in die Zuständigkeit und das Ermessen des Gemeinderates. Gleiches gilt für zwingende kurzfristig marktbedingte Tarifanpassungen. Bei seiner Entscheidung hat er die Eigenwirtschaftlichkeit der einzelnen Tarifgruppen und der EVS zu berücksichtigen. Tarifänderungen
- ³ Über den im Einzelfall anzuwendenden Tarif entscheidet die EVS.

§ 58

- ¹ Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von der EVS festgelegten Zeitabständen. Die EVS kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Rechnungsstellung
- ² Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann die EVS vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen; diese sind nicht verzinslich. Vorauszahlung oder Sicherstellung
- ³ Die EVS ist berechtigt bei Zahlungsverzug Münz- oder Prepaymentzähler (Vorauszahlungs-Zähler) einzubauen. Diese können von der EVS so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der einkassierten Beträge zur Tilgung bestehender Forderungen der EVS dient. Die Kosten für Ein- und Ausbau sowie für zusätzliche Aufwendungen gehen zu Lasten des Kunden. Kassiereinrichtungen



§ 59

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug zu bezahlen. Die Zahlung in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EVS zulässig.

Zahlung

§ 60

¹ Wird die Rechnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist bezahlt, so wird der Säumige unter Verrechnung der durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen eine Nachfrist eingeräumt. Läuft auch diese unbenutzt ab, ist die EVS berechtigt, den Säumigen zu betreiben und die Energiezufuhr gegebenenfalls zu sperren. Zusätzlich können Verzugszinsen verlangt werden.

Massnahmen nach
Fristablauf

§ 61

¹ Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren berichtigt werden.

Rechnungsfehler

² Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.



G) Störungen, Auskünfte und Beschwerden

§ 62

Alle Störungen an den elektrischen Verteilanlagen sind sofort der EVS oder deren zuständigen Beauftragten zu melden.

Störmeldungen

§ 63

Die EVS und deren zuständigen Beauftragten erteilen Auskunft über sämtliche Angelegenheiten der Energieversorgung. Auskünfte der Monteure und Zählerableser sind nicht verbindlich.

Auskünfte

§ 64

Gegen Verfügungen und Entscheide der EVS kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden. Dies hat schriftlich zu erfolgen. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beschwerden

H) Schlussbestimmungen

§ 65

Durch dieses Reglement werden alle ihm widersprechende Vorschriften früherer Erlasse aufgehoben, insbesondere das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 1. November 1979.

Frühere Erlasse



8957 Spreitenbach, 15. September 2003

J:\2006\gr\reglem\Reglemente, Stand 2006\EVS Reglement 2003.doc

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:

R. Kalt

Der Gemeindeschreiber:

J. Müller

Dieses Reglement wurde von der Einwohnergemeindeversammlung am 18. November 2003 genehmigt und tritt rückwirkend auf den 1. Oktober 2003 in Kraft.



Index

An- und Abmeldung von Energiebezug und Eigentumswechsel	6	Mängelbehebung und Instandhaltung	13
Anschlussbewilligung	6	Mangelhafte elektrische Einrichtungen.....	20
Anschlussgebühren und Baukostenbeiträge....	11	Massnahmen nach Fristablauf.....	22
Anschlussgesuche.....	7	Massnahmen zu Lasten des Verursachers	8
Anschlussvorbehalte	7	Massnahmen zur Vermeidung von Schäden...	18
Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen	12	Meldung von Installationen	13
Aufgaben des Werkes	3	Meldung von Unregelmässigkeiten.....	16
Aufnahme der Energielieferung.....	5	Mess- und Tarifapparate.....	15
Aufstellen einer Transformatorenstation	9	Messtoleranzen.....	16
Auskünfte.....	23	Messung des Energieverbrauchs	16
Beendigung des Rechtsverhältnisses	5	Nachprüfung der Messeinrichtung.....	16
Benützung von Grundeigentum.....	10	Nachprüfung Messergebnisse	16
Berechtigung zur Ausführung.....	12	Netzanschluss.....	9
Beschädigung von Mess- und Tarifapparaten .	15	Nichtbewilligte Anschlüsse	8
Beschwerden.....	23	Periodische Kontrolle der Installationen, Eigentumswechsel.....	14
Bundes- und kantonale Bestimmungen	17	Personen- und Werkschutz	11
Durchleitungs- und Baurechte	10	Platzierung von	15
Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht.....	9	Plombierte Anlageteile	14
Einschränkungen und Einstellungen	18	Rechnungsfehler.....	22
Einschränkungen zur Lastbewirtschaftung.....	18	Rechnungsstellung	21
Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten	19	Rechtsform.....	3
Einstellung, Energieabgabe.....	20	Regelmässigkeit der Energielieferung	17
Entschädigungsanspruch	19	Schutzmassnahmen	12
Entstehung des Rechtsverhältnisses	5	Spezielle Vereinbarungen.....	4
Erschliessungskostenbeiträge.....	11	Störmeldungen.....	23
Fehlanzeige der Messapparate	16	Tarifänderungen.....	21
Festlegung der Energielieferungsart	17	Tarife und Gebühren.....	21
Frühere Erlasse	23	Technische Dokumentation	13
Gemeinsame Zuleitung	10	Temporäre Anschlüsse	11
Grenzstelle zwischen Netz und Hausanschluss	9	Umfang der Energielieferung.....	17
Kassiereinrichtungen	21	Umgehung der Tarifbestimmungen	20
Kontrolle und Sicherheitsnachweis	13	Verluste durch Schaden	17
Kontrollkosten	14	Voraussehbare Unterbrechung der Energielieferung	18
Kosten für Mess- und Tarifapparate.....	15	Vorauszahlung oder Sicherstellung.....	21
Kostensicherung.....	11	Vorschriften.....	12
Kunden	4	Weitere Anschlüsse	10
Lieferbereich.....	3	Zahlung	22
Liefervorbehalt.....	5	Zutritt zu elektrischen Einrichtungen.....	14